

Auszug aus:

## **BENUTZUNGSORDNUNG**

### **für die Dorfgemeinschaftshalle in der Ortsgemeinde Niedererbach**

#### **§ 9**

##### **Festsetzung der Miete und Kautio**

- (1) In den Fällen, in denen die Benutzung aufgrund dieser Benutzungsordnung nicht kostenfrei ist, wird für die Benutzung ein Mietzins erhoben. Dies gilt auch für Veranstaltungen, bei denen Eintrittsgeld erhoben wird und für gewerbliche Veranstaltungen. Der Mietzins wird wie folgt festgesetzt:
  1. Die Nutzung der Dorfgemeinschaftshalle ist für ortsansässige Vereine und Gruppen für kulturelle Veranstaltungen mit Eintrittsgeld, sofern für das Aufstellen von Tischen und Stühlen außer dem Hallenwart kein Gemeindepersonal gestellt wird kostenfrei. Für Glasbruch und sonstige Schäden am Inventar muß der Veranstalter aufkommen.
  2. Gemeinnützige Veranstaltungen, Versammlungen von ortsansässigen Vereinen, Parteien und ähnlichen Gruppen (z.B. Jahreshauptversammlungen, Weihnachtsfeiern u. a.) ist kostenfrei.
  3. Für kommerzielle Veranstaltungen von ortsfremden Vereinen, Verbänden und Gruppen sowie sonstigen Veranstaltungen, ist unter den in Abs. 2 genannten Bedingungen eine Miete von **153,00 Euro** zu zahlen.
  4. Für kommerzielle Veranstaltungen, die der Werbung und dem Verkauf dienen, ist eine Miete von **255,00 Euro** zu zahlen.
  5. Bei Inanspruchnahme der Dorfgemeinschaftshalle im Rahmen der Beisetzung ist ein Mietzins von **70,00 Euro** zahlen.
  6. Bei Hochzeiten, Jubiläen etc. von Einwohnern der Ortsgemeinde Niedererbach wird ein Mietzins von pro Tag **120,00 Euro** erhoben. Für den Gesellschaftsraum **60,00 Euro**. Für jeden weiteren Tag sind **25,00 Euro** zu entrichten.
  7. Muß der Aufbau der Bühne, die Aufstellung der Bestuhlung usw. Seitens der Ortsgemeinde durchgeführt werden, ist für sämtliche Veranstaltungen dafür ein Kostenbeitrag von **102,00 Euro** zu entrichten.
  8. Muß die Reinigung durch die Ortsgemeinde übernommen werden, sind hierfür zusätzlich **127,00 Euro** zu zahlen.
  9. Über andere Nutzungszwecke wird von Fall zu Fall entschieden.

- (2) Mit der Miete sind auch die Auslagen für Heizung, Beleuchtung und Wasser sowie die Inanspruchnahme des Hallenwartes abgegolten.
- (3) Die Miete kann ermäßigt oder erlassen werden (z. B. für Wohltätigkeitsveranstaltungen).
- (4) Die Miete ist auf Anforderung durch die Ortsgemeinde innerhalb von 8 Tagen auf ein Konto der Verbandsgemeindekasse bei der Kreissparkasse Westerwald Nr. 500 017, BLZ 570 510 01, der Nassauischen Sparkasse Montabaur Nr. 803 000 212, BLZ 510 500 15 oder der Volksbank Montabaur Nr. 108, BLZ 570 910 00, unter Angabe des Verwendungszweckes "zugunsten der Ortsgemeinde Niedererbach" Haushaltsstelle 18/7610.1400 zu überweisen.

Die Ortsgemeinde kann aufgrund der angekündigten Benutzung im Fall ( 3 ) und ( 4 ) eine Vorauszahlung verlangen.

- (5) Die Ortsgemeinde kann eine Kautionshöhe bis zur Höhe von **255,00 Euro** erheben. Sie ist beim Bürgermeister oder dem Beauftragten zu hinterlegen. Sollte dies nicht geschehen, kann die Veranstaltung nicht stattfinden. Die Rückzahlung der Kautions erfolgt nach Abnahme der benutzten Räume, sofern bei der Veranstaltung keine Schäden entstanden sind.

Stand: 23.03.2012